EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2013
C(2013) 7008 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine mit Gründen versehene Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt {COM(2013) 262 final} und begrüßt die ausführlichen Bemerkungen und Anregungen des Bundesrates.

Die Kommission nimmt insbesondere die Schlussfolgerungen des Bundesrates zur Kenntnis, wonach der genannte Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, und möchte hierzu folgende Klarstellungen abgeben:

Anforderungen an die Registrierung neuer Sorten aufgrund von Tests

Es liegt im Interesse von Züchtern, Landwirten und der Gesellschaft im Allgemeinen, dass neue Sorten besonderer Arten, die für die landwirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind (siehe Liste in Anhang I des Vorschlags), besonderen Anforderungen genügen und internationalen Normen entsprechen. Diese Sorten müssen daher nachweislich unterscheidbar, homogen und beständig sein, um das Vertrauen und das Interesse der Nutzer sicherzustellen. Eine solche Anforderung ist in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a des Vorschlags festgelegt. Die Artikel 60, 61 und 62 enthalten spezifischere Anforderungen in Bezug auf die Unterscheidbarkeit, die Homogenität bzw. die Beständigkeit von Sorten. In Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben b und c ist auch festgelegt, dass für mehrere dieser Sorten nachgewiesen werden muss, dass sie einen befriedigenden oder nachhaltigen Wert für Anbau und/oder Nutzung haben. Schließlich sind in den Artikeln 71 bis 74 Regeln für die technische Prüfung der Sorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie auf ihren Wert für Anbau und Nutzung festgelegt.

Diese Bestimmungen sind notwendig um sicherzustellen, dass alle Nutzer dieser Sorten in der Europäischen Union, darunter Landwirte und Endverbraucher, über die gleichen Informationen über die Erzeugnisse, die sie verwenden, verfügen und das gleiche Vertrauen in diese Erzeugnisse setzen. Sie tragen außerdem dazu bei, ein hohes Qualitätsniveau bei Pflanzenvermehrungsmaterial zu gewährleisten. Die Bestimmungen sollten daher in Form einer EU-Verordnung angenommen werden, da die genannten Ziele auf der Ebene der

Herrn Reinhard TODT
Präsident des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

Europäischen Union besser erreicht werden können als durch individuelle nationale oder regionale Maßnahmen.

Registrierung althergebrachter Sorten

In dem Vorschlag wird der besondere Fall der althergebrachten Sorten und ihre multifunktionale Rolle für die lokale Gesellschaft und die Förderung der Biodiversität berücksichtigt (für die Zwecke des Vorschlags werden diese Sorten als „Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung" bezeichnet). Daher sieht der Vorschlag sehr wenig strenge Anforderungen an die Registrierung dieser Sorten vor, sofern sie vor Inkrafttreten einer künftigen Verordnung auf dem Markt bereitgestellt werden. Gemäß Artikel 10 Nummer 3 und Artikel 57 müssen solche Sorten lediglich folgende Bedingungen erfüllen:

a) sie verfügen über eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Beschreibung, die sie anhand ihrer besonderen Merkmale identifizierbar macht;

b) sie wurden in der/den Ursprungsregion(en) erzeugt, d. h. sie können außerhalb dieser Region(en) in Verkehr gebracht werden;

c) sie sind nicht als Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung (d. h. als Sorte, deren Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit amtlich geprüft wird) in einem EU-Register eingetragen.

Mit diesen Bedingungen wird sichergestellt, dass althergebrachte Sorten nicht auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit oder auf ihren Wert für Anbau und Nutzung geprüft werden. Der Vorschlag gewährleistet, dass diese Sorten weiterhin nur in ihren Ursprungsregionen erzeugt werden und ihr lokaler Charakter somit erhalten bleibt. Gemäß Artikel 88 des Vorschlags würden die Gebühren für die Registrierung gesenkt, und für die Aufnahme in das Register und die Erhaltung würden keine Jahresgebühren erhoben. Außerdem wären Mikrounternehmen, die in der Regel an der Erzeugung und am Inverkehrbringen dieser Sorten beteiligt sind, gemäß Artikel 89 des Vorschlags von der Zahlung von Registrierungsgebühren befreit.

Althergebrachte Sorten, die bereits gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG[1] oder gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG[2] zugelassen sind, werden automatisch ohne weitere Anforderungen als Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung in die nationalen Sortenregister eingetragen.

---

[1] Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13).

[2] Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten (ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 44).

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Registrierung althergebrachter Sorten, an die eine Verpflichtung zur Erhaltung dieser Sorten geknüpft ist, dazu beiträgt, dass sie nicht verloren gehen. In Anbetracht der zahlreichen Sorten, die im letzten Jahrhundert verloren gegangen sind, ist dies eine bedeutsame Entwicklung.

Abschließend ist festzustellen, dass die geforderte Registrierung althergebrachter Sorten verhältnismäßig und dem Zweck, den Nutzern eine sachkundige Entscheidung zu ermöglichen, angemessen ist und gleichzeitig durch die Registrierung nach sehr wenig strengen Anforderungen das Führen von Aufzeichnungen über die Sorten und ihre Erhaltung sicherstellt. Diese Ziele können durch eine EU-Verordnung besser erreicht werden, da althergebrachte Sorten in der ganzen Union gleich wichtig und gefährdet sind. Die Höhe der Registrierungsgebühren sollten die Mitgliedstaaten jedoch nach dem Subsidiaritätsprinzip festsetzen.

Gebührenbefreiung für Mikrounternehmen

Die Befreiung der Mikrounternehmen von den Gebühren für amtliche Kontrollen und die Registrierung von Sorten steht im Einklang mit der allgemeinen EU-Politik zur Förderung dieser Unternehmen aufgrund ihrer besonders geringen Größe. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Vorschriften ordnungsgemäß anzuwenden und auch ihre Anwendung durch die Interessenträger zu kontrollieren, um zu verhindern, dass manche Unternehmen möglicherweise zu unangemessenen Praktiken greifen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass Befreiungen für Mikrounternehmen nach Auffassung der Kommission besser auf EU-Ebene festgelegt werden sollten, damit sichergestellt ist, dass allen betroffenen Unternehmen die gleichen Vorteile zugutekommen, und um gleiche Ausgangsbestimmungen für den gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen für Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte

Die vorgeschlagene Verordnung soll zwölf Richtlinien über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut und Vermehrungsmaterial ersetzen. Diese Richtlinien dienten bereits als Rechtsgrundlagen für den Erlass von etwa 90 Durchführungsrechtsakten, in denen technische Anforderungen festgelegt wurden. Dies stellt einen umfangreichen Besitzstand an Rechtsvorschriften dar.

Der neue Vorschlag deckt den sehr weitreichenden und divergierenden Bereich des Pflanzenvermehrungsmaterials ab, der von landwirtschaftlichem Saatgut zu Gemüse, Wein, Pflanzen von Obstarten, Zierpflanzen und forstwirtschaftlichem Vermehrungsmaterial reicht. Der Text sollte daher nur die allgemeinen Regeln und Prinzipien abdecken, die für diese Bereiche gelten. Spezifischere und technische Fragen, die einzelne Bereiche wie Arten, die Verwendung von Arten oder Kategorien von Material betreffen, sollten daher nur in Form von Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten erlassen werden.

Der Vorschlag enthält die Grundzüge eines EU-Ansatzes für die Erzeugung und die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt, lässt jedoch die Möglichkeit offen, spezifischere Bestimmungen in delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten festzulegen.

Diese Rechtsakte würden nur nach Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in der Europäischen Union und auf internationaler Ebene erlassen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die der Kommission übertragenen Befugnisse für den Erlass dieser Rechtsakte gemäß Artikel 290 und Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten (bei Durchführungsrechtsakten) bzw. der Kontrolle durch das Europäische Parlament und den Rat (bei delegierten Rechtsakten) unterliegen.

Die Kommission beabsichtigt, bei der Ausarbeitung der delegierten und der Durchführungsrechtsakte die zurzeit gut funktionierenden Teile der bestehenden Rechtsvorschriften über Saatgut und Vermehrungsmaterial zu übernehmen. Dabei wird sie weitreichende Konsultationen führen, um sicherzustellen, dass Regeln festgelegt werden, die optimal auf den jeweiligen Fall zugeschnitten und so flexibel wie möglich sind. Die Kommission will den Verwaltungsaufwand minimieren und den Mitgliedstaaten die Durchsetzung erleichtern.

Inverkehrbringen für alle Verwendungszwecke

Mehrere der geltenden Richtlinien über Saatgut und Vermehrungsmaterial enthalten in der Bestimmung des Begriffs „Inverkehrbringen" den Zweck der „kommerziellen Nutzung", ohne dass dieser Begriff definiert wäre. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in diesen Richtlinien tatsächlich die Bereitstellung für den Endverbraucher geregelt wird, z. B. im Fall des Inverkehrbringens kleiner Saatgutpackungen[3]*.*

Die Entwicklung des Sektors in den letzten Jahren ging in die Richtung, dass ein großer Teil des Pflanzenvermehrungsmaterials nicht zur weiteren kommerziellen Nutzung, sondern direkt an die Verbraucher für deren Eigenbedarf verkauft wird. Deshalb muss sichergestellt werden, dass einige grundlegende Anforderungen für die gesamte Vermarkungskette gelten, damit gewährleistet ist, dass das Vermehrungsmaterial den Erwartungen der Verbraucher und Marktteilnehmer entspricht.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte ist das Ziel dieses Vorschlags, allen Nutzern von Pflanzenvermehrungsmaterial eine sachkundige Entscheidung zu ermöglichen und eine hohe Qualität dieses Materials in der gesamten Handelskette zu gewährleisten. Gleichzeitig enthält der Vorschlag flexible Bestimmungen, in denen Ausnahmen oder weniger strenge Anforderungen für althergebrachte Sorten und Mikrounternehmen vorgesehen sind. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, Dinge, die auf EU-Ebene besser zu erreichen sind als auf nationaler Ebene, zu regulieren, wie die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer und der Schutz der Verbraucherinteressen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich der Vorschlag auf die Ergebnisse einer Folgenabschätzung stützt, der eine eingehende Anhörung der Mitgliedstaaten und der Interessenträger vorausgegangen ist (SWD (2013) 163 final).

Die Kommission ist daher davon überzeugt, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, und hofft, dass sie mit diesen Erläuterungen auf die in der begründeten Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Bedenken eingehen konnte.

---

[3] Siehe z. B. Artikel 10c der Richtlinie 66/401/EWG oder Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2002/55/EG.

Die Kommission freut sich auf die Fortsetzung unseres politischen Dialogs in der Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident